

Staatsregierung; ich enthalte mich daher jeder Meinung, und ich glaube nicht, daß die Ständeversammlung dazu berufen ist, hierüber ein Urtheil zu fällen, weil das nur Sache von Technikern ist. Noch weniger könnte ich dem zweiten Antrage auf S. 445 beistimmen: „Die Staatsregierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht auf dem einen oder dem andern Wege Unangemessenheiten der gedachten Art durch Abänderung der einschlagenden Gesetze beseitigt werden könnten und dürften?“ Diese Gesetze sind zu ihrer Zeit einer mühsamen, sorgfältigen und durch mannigfaltige Schicksale hindurchgehenden Prüfung unterworfen worden. Man ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Bestimmungen sachgemäß seien, und ich sehe nicht ein, warum man von diesen Bestimmungen abgehen soll, die in der Organisation vom Jahre 1835 festgestellt worden sind. Ich glaube auch, ein Grund zur Parteilichkeit ist für die Staatsregierung in dem vorliegenden Falle nicht zu finden. Es ist wahr, die Staatsregierung ist bei der leipzig-bayerischen Eisenbahn mit einem bedeutenden Capitale interessirt; aber ich kann nicht zugeben, daß ihr Interesse sollte sehr beeinträchtigt worden sein bei der Frage, ob so ein kleines Stück zum Bahnhofs geschlagen werden solle. Ich kann mich daher nicht mit diesem Antrage einverstanden erklären. Dagegen bin ich mit dem Antrage meines geehrten Nachbarn vollkommen einverstanden. Denn könnte eine neue Expropriation geschehen, so würde das ganze Grundeigenthum in eine große Unsicherheit verfallen; ich kann auch nicht glauben, daß das die Ansicht der Staatsregierung gewesen sei. In dem vorliegenden Falle kommt dies übrigens nicht in Frage, da die Eisenbahn damals noch nicht ins Leben getreten war. Ich verstehe nämlich den Antrag meines geehrten Nachbarn v. Carlowitz so, wenn er sagt: „ganz oder theilweise in Betrieb genommen“, daß er sich auf eine gewisse Strecke bezieht. Es könnte z. B. auch in der Gegend von Verbau, Grunmischau oder Reichenbach die Lage der Eisenbahn geändert werden. Nur im Bereiche dieser bereits dem Betriebe übergebenen Strecke würde eine neue Expropriation nicht mehr stattfinden sollen.

D. Großmann: Wenn es sich bloß um materielle Interessen, um Fragen über Mein und Dein handelte, so wäre der vorliegende Berathungsgegenstand schon entschieden; denn das hohe Ministerium des Innern selbst hat den ganzen Modus der Taxation nicht gebilligt, und eine neue Taxation angeordnet. Allein es handelt sich hier lediglich um eine Principfrage, um eine wahre Lebensfrage für die Sicherheit des Eigenthums. Diese Principfrage scheint mir vom Herrn Vicepräsidenten geahnet worden zu sein, in der Art und Weise, wie er sein Amendement gestellt hat. Die Deputation hat unstreitig im Gefühl der Wichtigkeit derselben mit großer Mühe und ungemeiner Sorgfalt und Gründlichkeit ihren Bericht erstattet, für den ich sehr dankbar bin, und sie wird ihn hoffentlich zu vertreten wissen, da sie selbst Einsicht von den Acten genommen hat. Aber in einigen Punkten hätte ich doch ein etwas verändertes Verfahren gewünscht. Einmal in Hinsicht des Grundrisses, auf den sie sich bezieht. Es war ihr nicht unbekannt, daß der Petent unlängst an alle Mitglieder der Kammer einen mit der Localität vollkommen übereinstimmenden

Riß hierher geschickt hat, den jedes Kammermitglied in Händen hat. Gleichwohl hat sich die Deputation auf den Riß in den Regierungsacten und auf dessen Buchstaben bezogen, den andern aber übergangen, so daß man, wenn man diesen nicht eingesehen hat, das Deputationsgutachten kaum verstehen kann. Ein zweiter Punkt ist der, auf den ich ein großes Gewicht lege, nämlich daß sie die unbedingte Nachexpropriation gebilligt hat. Sie sagt S. 436 ihres Berichts: „Gegen eine Nachexpropriation sei Nichts einzuwenden“; aber ich gestehe, daß ich gerade dagegen Alles einwende. Nämlich ich verstehe unter Nachexpropriation hier eine solche, welche nach Beendigung der Verhandlungen über den Bahnhof durch hohe Ministerialsanction vorgenommen wird. Eine solche ist diese hier ganz unstreitig. Das Directorium der sächsisch-bayerischen Eisenbahn hätte gewiß Zeit genug gehabt, während des langen Kampfes über die Vertlichkeit des Bahnhofs, der in dem Tageblatt und in den Conferenzen geführt wurde, die Erfordernisse eines solchen Bahnhofs nach Gestalt und Lage sowohl, als nach der Zulänglichkeit des Raumes gehörig zu erwägen; es hat diese Erwägung eintreten lassen, es hat Bericht erstattet, auf diesen Bericht ist vom hohen Ministerio die Genehmigung erfolgt, und nun, glaube ich, war die Sache für diesmal zu Ende. Denn alle Administrativmaßregeln müssen eine Grenze haben, so gut wie die gerichtlichen Verhandlungen, über die man hernach nicht wieder hinausgehen kann, das ist gewiß ein allgemein gefühltes Bedürfnis. Hatte nun damals das Directorium ein Versehen gemacht, was menschlicherweise wohl möglich ist, so fragt es sich: Wer soll das Versehen vertreten? der es gemacht hat oder ein Dritter? Ich bin überzeugt, wohl derjenige, der es gemacht hat. Hatte das Directorium damals eine Rücksicht hinsichtlich der Zugänglichkeit des Bahnhofs außer Acht gelassen, die doch wesentlich nothwendig war, nun so glaube ich, müßte es eben auf Kosten der ganzen Unternehmung diesen Fehler wieder gut zu machen suchen. Es durfte aber nicht einem Dritten ansinnen, dafür zu büßen, und dieser Dritte ist hier offenbar wohl der Petent. Hätte das Directorium die Grundstücke des Petenten für nothwendig erachtet zum Bahnhofs, so hatte es Zeit, Gelegenheit und Mittel, dieses Grundstück in den Bahnhof gleich einzuschließen. Hätte es dieses Grundstück für nöthig erachtet zu einem freien Vorplatz, so konnte es auch damals gleich darauf antragen, es wäre Nichts dagegen zu sagen gewesen; es hat aber auf beiderlei Rücksichten bei seinem Berichte nicht hingewiesen, wenigstens ist in unserm Berichte Nichts davon erwähnt worden. Und daraus muß man schließen, daß es damals im Bericht daran nicht gedacht hat. Und will auch das hohe Ministerium seine Genehmigung vertheidigen, so möchte ich doch mehr als einen bescheidenen Zweifel dagegen aufstellen. Das hohe Ministerium hat entweder das erste Mal eine genügende Entscheidung gegeben, oder es hat sie nicht gegeben; war die erste Entscheidung genügend, so bedurfte es keiner Nachexpropriation; war sie aber nicht genügend, so fragt es sich, welcher Entscheidung man glauben soll, der ersten oder der zweiten. Ich mache ferner aufmerksam, daß keine Entscheidung mehr gelten kann, als die Motive, durch die sie her-